

Leitfaden Energiegemeinschaften

Ausschreibung 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Oktober 2022

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Programmziele	4
2.0	Programminhalte	5
3.0	Projektauswahl und Beurteilungskriterien	6
4.0	Antragsberechtigte Unternehmen/Organisationen	7
5.0	Förderung und Budget	7
5.1	Höhe der Förderung	7
5.2	Förderungsfähige Kosten	7
5.3	Ablauf und Auswahl der Projekte	8
5.4	Mittelvergabe	8
5.5	Budget	8
6.0	Rechtliche Grundlage und Datenschutz	8
7.0	Einreichfristen	9
8.0	Antragstellung und Einreichformular	9
8.1	Erforderliche Einreichunterlagen	9
9.0	Projektumsetzungsfrist	10
10.0	Auszahlung	10
11.0	Kontakt und Information	10
	Impressum	11

Vorwort

Wir stehen in Europa vor einer strukturellen Revolution! Die dezentrale Energieversorgung, von der wir schon so lange reden, wird endlich Wirklichkeit! Eine EU-Richtlinie macht's möglich – und diese wurde im Sommer 2021, vom österreichischen Parlament im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) umgesetzt. Der Schlüssel für Dezentralisierung und Dekarbonisierung heißt Energiegemeinschaften.

Bürgerinnen und Bürger können sich nun zu Energiegemeinschaften zusammenschließen und erstmals erneuerbare Energie, sowohl Strom als auch Wärme, über Grundstücksgrenzen hinweg gemeinschaftlich produzieren, speichern, verkaufen und verbrauchen. Und das in durchaus beachtlicher Größe – eine Energiegemeinschaft kann bis zu 30.000, ja 40.000 Mitglieder umfassen.

Jede/r Einzelne kann Teil der Energiewende werden, diese aktiv mitgestalten und die regionale Wertschöpfung stärken. Das hilft uns nicht nur, die Klimaziele zu erreichen, sondern auch das sozialgemeinschaftliche Gefüge zu festigen, die nachhaltige Wirtschaft zu stärken und Green Jobs zu schaffen.

Mit dem neuen Programm Energiegemeinschaften 2022 geben wir der Integration von Energiegemeinschaften in Österreich nicht nur einen kräftigen An Schub, sondern erschließen auch neue Anwendungsgebiete. Unser Ziel ist es, eine Initialzündung für eine breite Umsetzung innovativer Energiegemeinschaften zu setzen. Wir unterstützen daher bewusst Projekte, die als Vorbild dienen. Diese sollen andere Personen, Gemeinden, Regionen und Projektentwickler zur Nachahmung anregen.

Damit die Energiegemeinschaften eine Erfolgsstory werden, wurde im Klima- und Energiefonds eine Koordinations- und Servicestelle aufgebaut. Damit können wir sicherstellen, dass die Eintrittsschwelle für neue Energiegemeinschaften möglichst niedrig ist, es in ganz Österreich qualitätsgesicherte Informationen und Hilfestellungen gibt und die Abläufe unkompliziert, effizient und schnell gestaltet werden. Unser Ziel ist es, dass Österreich bei der Umsetzung von Energiegemeinschaften Vorreiter in Europa wird.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Projektvorschläge einzureichen.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Das Programm unterstützt Energiegemeinschaften mit innovativem Charakter, die das volle Potenzial von Energiegemeinschaften gemäß EAG nutzen und über den derzeit üblichen Standard von Energiegemeinschaften (eine Erzeugungsanlage in der Gemeinschaft abrechnen) hinausgehen, um möglichst effizient und rasch von der qualifizierten Planung zu einer Gründung und Umsetzung bzw. zur Erweiterung zu kommen. Dadurch sollen die lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal genutzt, das Potenzial an sozialgemeinschaftlichen Vorteilen ausgeschöpft und nachhaltig gewirtschaftet werden.

Die im Rahmen dieses Programms vorgesehene Anschubfinanzierung für die Planung und die Umsetzung von Energiegemeinschaften mit innovativem Charakter bedient die verschiedenen Phasen der Errichtung und des Betriebs von Energiegemeinschaften. Hierbei sind Mindestinhalte im Hinblick auf Vorbild- und Musterprojekte mit innovativem Charakter zu erfüllen.

1.0 Programmziele

Energiegemeinschaften wurden durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) erstmals in Österreich definiert. Sie sollen als neues Instrument der österreichischen Energiepolitik die Bevölkerung aktiv in die Energiewende einbinden und für einen wesentlichen Beitrag zur Dezentralisierung, Dekarbonisierung, Demokratisierung und Digitalisierung des Energiesystems sorgen.

Im Rahmen dieses Programms können Energiegemeinschaften unterstützt werden, die als **Vorbild- und Musterprojekte mit innovativem Charakter (Kriterien unter Punkt 3)** dienen und daher einen erhöhten Planungsaufwand aufweisen. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Initiatoren, Gemeinden und Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Umsetzung anregen.

Die eingereichten **Projekte, die über den derzeit üblichen Standard von Energiegemeinschaften (eine Erzeugungsanlage in der Gemeinschaft abrechnen) hinausgehen**, sollen die Realisierbarkeit klar erkennen lassen, einen entsprechenden Innovationsgrad aufweisen und ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen

Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds hat gemeinsam mit den etablierten Energieagenturen und -instituten der Bundesländer ein österreichweites Beratungsnetz geschaffen, das effizient bei der Gründung von Energiegemeinschaften begleitend zur Seite steht. Ebenso werden einige Informationstools und Musterverträge für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) angeboten. Weitere Informationen dazu können auf www.energiegemeinschaften.gv.at abgerufen werden.

Alle Dienstleistungen, die über dieses Netzwerk angeboten bzw. abgedeckt werden, sind nicht Teil dieses Programms.

Leistungen, die bereits über die Maßnahmen einer „Klima- und Energie-Modellregion“ gedeckt sind, können nicht gefördert werden. Falls es Leistungen im Rahmen einer „Klima- und Energie-Modellregion“ gibt, sind diese jedenfalls im Antrag darzustellen.

sie tätig sind, vorrangig ökologische oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

Konzepte, die vorrangig zur Erbringung einer besseren Wirtschaftlichkeit gegründet werden oder im Rahmen des **österreichweit geschaffenen Beratungsnetzes bedient werden können**, werden im Rahmen dieses Programms nicht unterstützt.

Als unterstützenswert wird hingegen angesehen, wenn beispielsweise ein Technologiemix von neuen erneuerbaren Erzeugungskapazitäten (Strom und Wärme) aufgebaut bzw. die bestehenden ausgebaut werden, wenn systemdienliche bzw. Energiemanagement-Maßnahmen in Form von aktiven (z. B. Speicher) oder passiven (z. B. nachfragesteuernden) Maßnahmen umgesetzt werden bzw. wenn Mobilitäts- und/oder Wärmeanwendungen einbezogen werden. Speziell unterstützenswert sind Lösungen, die gemeinschaftliche soziale Aspekte und spezielle ökologische Zielsetzungen in den Mittelpunkt stellen. Wichtig dabei ist, dass das eingereichte Projekt Modellcharakter hat und in ähnlicher Form vielfach multiplizierbar ist.

Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch an anderen Standorten durchführen lassen würden, werden nicht gefördert.

Die Modelle müssen administrierbar bleiben und die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen, insbesondere die freie Lieferantwahl, dadurch unberührt bleiben.

Ziel des Programms ist es, Energiegemeinschaften mit innovativem Charakter, die über den derzeit etablierten Standard von Energiegemeinschaften hinausgehen, zu einer Initialzündung für eine breite Umsetzung von weiteren innovativen Energiegemeinschaften zu helfen. Damit soll die Basis geschaffen werden, um für die Gründung bzw. die Erweiterung und den Betrieb typischer Konstellationen von Energiegemeinschaften gute und vielfach multiplizierbare Vorbilder zu haben. Sämtliche im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2.0 Programminhalte

Das Programm richtet sich an konkret umsetzbare Energiegemeinschaften **mit innovativem Charakter, die über den derzeit üblichen Standard von Energiegemeinschaften (eine Erzeugungsanlage in der Gemeinschaft abrechnen) hinausgehen und daher einen erhöhten Planungsaufwand aufweisen.**

Im Rahmen des Programms werden Beratungsleistungen einschließlich Informationsveranstaltungen, Umweltstudien und Planungsleistungen, Schulungen und Vernetzungsmaßnahmen etc. von Energiegemeinschaften mit einem bereits hohen Konkretisierungsgrad gefördert.

Nicht gemeint sind „nur“ die gemeinschaftliche Nutzung einzelner bestehender Erzeugungsanlagen, die Erstellung von Leitfäden und Musterverträgen sowie andere Basisnotwendigkeiten, die u. a. von öffentlichen Beratungsstellen zur Unterstützung angeboten werden, sowie Simulationsprogramme zur Planung von einzelnen Erzeugungsanlagen und Speichern. Ebenso werden Projekte, die **im Rahmen des österreichweit geschaffenen Beratungsnetzes bedient werden können, nicht unterstützt.**

Voraussetzung ist jeweils, dass die vorgeschlagenen Lösungen für ein breites Spektrum von Energiegemeinschaften anwendbar sind.

Bei Endabrechnung ist ein zur Veröffentlichung bestimmter Endbericht mittels der zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen.

In diesem Programm wird die Auswahl von Projekten anhand eines Kriterienkatalogs (siehe Punkt 3) getroffen, da jene Projekte einen entsprechenden Innovationsgehalt und Multiplizierbarkeit aufweisen und vorrangig ökologische und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Die Unterstützung erfolgt als Förderung im Rahmen der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (siehe dazu auch Punkt 6).

Ein Projekt, das bereits im Rahmen des Programms Energiegemeinschaften 2021 beauftragt wurde, kann im Rahmen dieses Programms nicht nochmals gefördert werden.

Sollten EU-, Bundes- oder Landesmittel aus anderen Programmen für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, ist das bei der Antragstellung darzustellen und in Abzug zu bringen. Für Projekte mit substantieller Unterstützung durch EU-, Bundes- oder Landesmittel ist keine Förderung möglich.

Parallel zur Förderung von Planungsdienstleistungen beabsichtigt der Klima- und Energiefonds im Programm „Energiegemeinschaften“ begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Webinare, Auszeichnungen, Webpage etc.) durchzuführen. Ziel dieser Aktivitäten ist eine möglichst rasche Verbreitung der Programmerrfahrungen unter Einbeziehung der beteiligten Akteure. Geförderte Energiegemeinschaften bekommen damit die Möglichkeit, im Zuge dieser Aktivitäten ihre Innovationen aus dem Planungsprozess sowie die Ergebnisse aus den konkreten Projektumsetzungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

3.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Gefördert werden Energiegemeinschaften als Kombination von Maßnahmen technologischer Innovation zur Bereitstellung von Strom und Wärme bzw. Kälte sowie sozialer, ökologischer und organisatorischer Innovation. Überdurchschnittlichkeit gegenüber herkömmlichen Entwicklungen im betroffenen Sektor wird vorausgesetzt.

Eine innovative Energiegemeinschaft muss im Rahmen eines Projekts **mindestens fünf der folgenden zehn Kriterien erfüllen**:

Technologische Innovation

- Einsatz unterschiedlicher Erzeugungstechnologien (Photovoltaik, Kleinwasserkraft, [Klein]Windkraft, Bioenergie etc.) oder Innovationsgrad der Energieerzeugungsanlage (z. B. Agri-PV, mehrere Erzeugungsanlagen etc.)
- Sektorenkopplung: Verbindung mit E-Mobilität und/oder Einsatz von Strom und Wärme/Kälte (z. B. Verbindung mit Verkehrssystemen, Gebäudesystemen oder Agrarsystemen)
- Einsatz von Speichertechnologie, Erhöhung der Versorgungssicherheit und Resilienz bis hin zu netzdienlichen Maßnahmen
- Maßnahmen des Energiemanagements im Sinne der Energieeffizienz und Dekarbonisierung

Soziale Innovation

- Community-Building und aktive Einbeziehung der Teilnehmenden zur Stärkung der Akzeptanz von erneuerbaren Energieträgern und Bewusstseinsbildung für energieeffizientes Verhalten
- Sozialgemeinschaftliche Vorteile und Adressierung von Energiearmut (innerhalb der Energiegemeinschaft)

Ökologische Innovation

- Nutzung der Ausbau-/Erweiterungspotenziale der Erzeugungskapazitäten der geplanten Energiegemeinschaft bei stetiger Erweiterung
- Regionalwirtschaftlicher Nutzen (Nutzung lokaler Ressourcen)

Organisatorische Innovation

- Diversität und Neuartigkeit der Teilnehmer:innenstruktur (neue Wege der Akquise, neue Möglichkeiten durch die Gemeinschaft)
- Unabhängigkeit und Neuartigkeit (deutliche Reduktion der Abhängigkeit von klassischen Energieversorgern lt. EIWOG)

Die **eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) sowie Erfüllung der Projektauswahl und Beurteilungskriterien geprüft**. Die Beurteilung erfolgt in erhöhtem Maße nach der planerischen (z. B. Nachvollziehbarkeit des Projekts) und technischen Qualität.

4.0 Antragsberechtigte Unternehmen/ Organisationen

Energiegemeinschaften können zwischen natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträgern von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder kleinen und mittleren Unternehmen gegründet werden.

Ansuchen für die Förderung von immateriellen Leistungen können von natürlichen oder juristischen Personen

sowie Personengemeinschaften gestellt werden, bei denen Kosten für innovative Energiegemeinschaften anfallen.

Ein Projekt, das bereits im Rahmen des Programms Energiegemeinschaften 2021 beauftragt wurde, kann im Rahmen dieses Programms nicht nochmals gefördert werden.

5.0 Förderung und Budget

5.1 Höhe der Förderung

Das Ausmaß der Förderung darf folgende Grenze, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen, nicht übersteigen.

Es kann eine **Förderung einer immateriellen Leistung bis zu 50 % der Nettokosten** gewährt werden.

Es kann für das geförderte Projekt **zusätzlich ein Bonus gewährt werden**: Bei Nachweis der **tatsächlichen Gründung bzw. Erweiterung der Energiegemeinschaft binnen 6 Monaten** durch Vorweisen des Netzzugangsvertrags und/oder einer (ersten) Abrechnung der Energiegemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern, wird ein **Bonus** ausbezahlt:

- Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen kann zusätzlich ein Bonus von bis zu 50 % der Nettokosten ausbezahlt werden (in Summe darf die Förderung max. 100 % der beantragten Kosten nicht übersteigen)
- Kleinunternehmen kann zusätzlich ein Bonus von bis zu max. 20 % der Nettokosten ausbezahlt werden (in Summe darf die Förderung max. 70 % der beantragten Kosten nicht übersteigen)
- Mittleren Unternehmen kann zusätzlich ein Bonus von bis zu max. 10 % der Nettokosten ausbezahlt werden (in Summe darf die Förderung max. 60 % der beantragten Kosten nicht übersteigen)

Als Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen gelten natürliche Personen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften, Tourismusverbände, Universitäten u. a.,

Energiegemeinschaften gelten unabhängig von der gewählten Rechtsform als Wettbewerbsteilnehmer:innen.

Die maximale Förderung inkl. Bonus beträgt 15.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung kann stichprobenartig ein Nachweis der wesentlichen Kostenpositionen eingefordert werden.

Ein Projekt, das bereits im Rahmen des Programms Energiegemeinschaften 2021 beauftragt wurde, kann im Rahmen dieses Programms nicht nochmals gefördert werden.

5.2 Förderungsfähige Kosten

Förderbar sind die für die Durchführung der immateriellen Leistungen anfallenden Kosten. Die Kosten sind durch Rechnungen zu belegen. Die Rechnungslegung hat auf die Antragsteller:in zu erfolgen.

Anerkennbare Kosten: Einzelrechnungen kleiner 200 Euro (netto) sowie Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) werden als nicht förderungsfähig gewertet und gestrichen.

Vordergründig sind immaterielle Kosten getreu der Dienstleistungsförderungsrichtlinie 2022, wobei Personaleigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin nicht förderfähig sind.

5.3 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften. Dort finden sich auch alle notwendigen Formulare und Informationen über das Programm und die Antragstellung, berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig eingereichte Förderansuchen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einlangen.

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) sowie inhaltliche Erfüllung der Kriterien gemäß Punkt 3.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien geprüft. Die Reihung der zur Förderung empfohlenen Anträge erfolgt anhand des Eingangsdatums.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds; sie wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

5.4 Mittelvergabe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

5.5 Budget

Für das Programm „Energiegemeinschaften 2022“ stehen 3 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung. Bei Ausschöpfung des Budgets kann das Programm frühzeitig beendet werden.

6.0 Rechtliche Grundlage und Datenschutz

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Datenschutz und Veröffentlichung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland das

Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Soweit die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Antragsteller:innen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

7.0 Einreichfristen

Einreichungen sind laufend ab

03.10.2022 bis 29.09.2023 (12 Uhr)

nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel möglich.

Folgende Fristen für Auswahlrunden werden festgelegt:

30.11.2022, 24 Uhr

31.01.2023, 24 Uhr

31.03.2023, 24 Uhr

31.05.2023, 24 Uhr

31.07.2023, 24 Uhr

29.09.2023, 12 Uhr

Die Bewertung und Reihung sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt im Anschluss an die Auswahlrunden. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Auswahlrunde.

8.0 Antragstellung und Einreichformular

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt direkt über www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften

8.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Antragsformular – vollständig ausgefüllt laut Formblatt
- Leistungsverzeichnis, detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Umfänge, Angebote bzw. Kostenschätzung, vollständig ausgefüllt laut Formblatt

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) sowie Erfüllung der Projektauswahl und Beurteilungskriterien geprüft. Die Beurteilung erfolgt in erhöhtem Maße nach der planerischen (z. B. Nachvollziehbarkeit des Projekts) und technischen Qualität.

9.0 Projektumsetzungsfrist

Spätestens 6 Monate nach Mittelzusage muss die Übermittlung der Endabrechnung erfolgen.

10.0 Auszahlung

Nach Genehmigung der Anträge durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt die Erstellung des Förderungsvertrags und der Versand durch die KPC. Die Auszahlung der Förderung wird im Förderungsvertrag geregelt.

11.0 Kontakt und Information

Einreichung:

www.klimafonds.gv.at/call/energiegemeinschaften-2022

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
Telefon: 01/316 31-719, Fax: 01/316 31-104
www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen:

Ansprechperson für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Anträgen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Bearbeitungsteam „Energiegemeinschaften“
Telefon: +43 1 316 31-395
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Ansprechperson für allgemeine Fragen zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften:

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
Ein Service des Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142
1190 Wien
Telefon: +43 1 2264490
E-Mail:
koordinationsstelle@energiegemeinschaften.gv.at
Web: www.energiegemeinschaften.gv.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Eva Dvorak
energiegemeinschaften.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
istockphoto.com

Herstellungsort:
Wien, Oktober 2022

